

ALLGEMEINE EINKAUF- UND BESTELLBEDINGUNGEN

1. Auftrag/Bestellung

1.1. Diese allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen sind verbindlich. Anderslautende Bedingungen gelten nur mit schriftlicher Zustimmung von metal 1st AG. metal 1st AG kann eine Auftrags- bzw. Bestellbestätigung anfordern. Der Auftragnehmer/Bestellempfänger muss die Auftrags- bzw. Bestellbestätigung rechtskräftig unterschrieben innerhalb der angegebenen Zeit zurückzusenden. Jegliche Änderungen sind schriftlich zu bestätigen. Internationale Handelsbestimmungen sind gemäss Incoterms 2010 auszulegen. Anderslautende Zustellungsbedingungen des Auftragnehmer/Bestellempfängers sind nur zulässig, wenn sie von metal 1st AG schriftlich bestätigt wurden.

2. Kontrolle und Test; Prüfung der Unterlagen

2.1. Metal 1st AG und von metal 1st AG bevollmächtigte Dritte haben das Recht, die ganze Lieferung oder Teile davon jederzeit (auch innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach der Zustellung der Güter an den endgültige Zielort oder nach Abschluss der Leistungserbringung) zu kontrollieren und zu testen, um die Qualität der Güter und der Dienstleistungen sowie ihre Übereinstimmung mit dem Auftrag/der Bestellung zu beurteilen.

2.2. Der Auftragnehmer/Bestellempfänger muss alle Tests mindestens zehn (10) Arbeitstage im Voraus schriftlich ankündigen. Metal 1st AG und von metal 1st AG bevollmächtigte Dritte sind berechtigt, diesen Prüfungen beizuwohnen. Der Auftragnehmer/Bestellempfänger muss metal 1st AG Prüfungsbescheinigungen und weitere Testunterlagen zur Verfügung stellen, wie dies von metal 1st AG vernünftigerweise verlangt werden kann.

2.3. Die Güter dürfen ohne Kontrolle und Freigabe durch metal 1st AG nicht an metal 1st AG versandt werden, ausser metal 1st AG verzichtet schriftlich auf eine solche Inspektion und Freigabe. Falls der Auftrag/die Bestellung Kontrollprüfungen von Gütern nach deren Empfang durch metal 1st AG einschliesst, wird die Lieferung als unvollständig angesehen, bis dass solche Kontrollprüfungen zur Zufriedenheit von metal 1st AG durchgeführt worden sind.

2.4. Kontrollen und Tests gemäss dieser Klausel befreien den Auftragnehmer/Bestellempfänger nicht von einer Haftung und implizieren auch nicht die Annahme der Lieferung durch metal 1st AG.

2.5. Metal 1st AG hat das Recht, die entsprechenden Unterlagen des Auftragnehmer/Bestellempfängers zu prüfen und die Geschäftsräume des Auftragnehmer/Bestellempfängers soweit zumutbar zu kontrollieren, um die Einhaltung des Auftrags/der Bestellung bestätigen zu können.

2.6. Alle Kosten für solche Kontrollen, mit der Ausnahme von Kosten für das Personal von metal 1st AG, gehen zu Lasten des Auftragnehmer/Bestellempfängers.

3. Informationen, Unterlagen, Urheberrechte

3.1. Die Urheberrechte an allen, dem Auftragnehmer/Bestellempfänger übergebenen Unterlagen wie z.B. Zeichnungen, Entwürfe oder Berechnungen etc., bleiben im Eigentum von metal 1st AG. Der Auftragnehmer/Bestellempfänger darf diese Unterlagen und andere Informationen nur für die Erfüllung des Auftrags/der Bestellung von metal 1st AG verwenden. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von metal 1st AG darf der Auftragnehmer/Bestellempfänger keine Waren für Dritte gestützt auf solche Unterlagen oder Informationen herstellen, diese Unterlagen oder Informationen kopieren oder auf andere Art und Weise reproduzieren oder diese anderen preisgeben, ausser solchen Personen, die direkt von dem Auftragnehmer/Bestellempfänger mit der Ausführung des Auftrags/der Bestellung betraut worden sind.

3.2. Nach Auftragsausführung muss der Auftragnehmer/Bestellempfänger metal 1st AG alle ihm ausgehändigten Unterlagen ohne besondere Aufforderung zusammen mit allen anderen Modellen und Mustern zurückgeben. Sofern nicht anderweitig vereinbart sind Formen, Lehrern und Muster Eigentum von metal 1st AG.

3.3. Der Auftragnehmer/Bestellempfänger muss seine Unterlieferanten ausdrücklich zur gleichen Schweigepflicht und zur Rückgabe der Unterlagen/Muster/Formen verpflichten.

4. Änderungen

4.1. Metal 1st AG behält sich das Recht vor, den Auftragnehmer/Bestellempfänger um Änderungen zu bitten, der alle Änderungen schriftlich innerhalb der auf der Änderungsmitteilung eingesetzten Frist bestätigen muss.

4.2. Aufgrund dieser Änderungen kann metal 1st AG die Preise anpassen, sofern diese vom Auftragnehmer/Bestellempfänger plausible dargelegt werden können.

4.3. Preiserhöhungen und Preisminderungen infolge solcher Änderungen müssen schriftlich festgelegt und zudem schriftlich vereinbart werden.

4.4. Preiserhöhungen können vom Auftragnehmer/Bestellempfänger nur innerhalb eines Monats nach der Annahme der Änderungen schriftlich mitgeteilt werden.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Ohne gegenteilige Angaben im Auftrag/in der Bestellung handelt es sich bei den vereinbarten Preisen um **Fixpreise**.

5.2. Metal 1st AG muss allen Preisänderungen schriftlich zustimmen.

5.3. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, müssen Rechnungen, Lieferscheine und Versandscheine am Versandtag getrennt metal 1st AG übergeben werden - das heisst, nicht mit der Warensendung; die Dokumente müssen entsprechend aufgesetzt werden, so dass die Bestell- und Bezugsnummer und das genaue Versanddatum ersichtlich sind. Falls von metal 1st verlangt, sind die Lieferpapiere gemäss den Instruktionen von metal 1st AG zu erstellen. Die Aushändigung von Ursprungszeugnissen bzw. Beglaubigten Handelsrechnungen gelten als Teil des Lieferumfanges des Auftragnehmer/Bestellempfängers/des Bestellempfängers.

5.4. Ohne gegenteilige Angaben im Auftrag/in der Bestellung muss die Zahlungsfreigabe 60 Tage nach Erhalt der Rechnung und der entsprechenden Unterlagen erfolgen.

5.5. Ohne spezielle vertragliche Abrede gilt für die Lieferung FCA Fertigungsstandort des Auftragnehmer /Bestellempfängers /Bestellempfängers (gemäss Incoterms 2010).

6. Liefertermin

6.1. Der Auftragnehmer / Auftragsempfänger hat metal 1st AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich eine Lieferung oder Leistung verzögert oder eine Verzögerung über den Fixtermin hinaus zu erwarten ist. Die Avisierung muss einen Vorschlag des Auftragnehmers/Auftragsnehmers zur Beschleunigung des Ablaufs enthalten, damit die Lieferung (Liefertermine) termingerecht erreicht werden kann. Liegen die Ursachen der Verzögerung beim Auftragnehmer / Auftragsempfänger, so sind die hierdurch entstehenden Kosten vom Auftragnehmer / Auftragsempfänger zu tragen.

6.2. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich, höhere Gewalt (Revolution, Krieg, Umweltkatastrophe, Epidemie und Handelsembargo) ausgeschlossen. Stellt der Auftragnehmer/Auftragsnehmer fest, dass er aufgrund höherer Gewalt den angegebenen Liefertermin nicht einhalten kann, hat er dies der metal 1st AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.3. Bei verspäteter Lieferung durch Verschulden des Auftragnehmer / Auftragsempfänger hat der Auftragnehmer / Auftragsempfänger metal 1st AG den Wert von 1 % für jeden Verzugstag bis zu 10 % des gesamten Auftragswertes zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Für die Bemessung gilt die letzte Lieferung eines Auftrages wenn in Teilen geliefert wird. Zusätzlich zu den Verzugsstrafen sind zusätzliche Kosten für beschleunigte Lieferungen, Zollabfertigungsgebühren, Kosten für die Organisation solcher Lieferungen und weitere im Zusammenhang mit der verspäteten Lieferung stehende Kosten vollständig durch den Auftragnehmer / Auftragsempfänger zu tragen ohne Limitierung bis zum Erreichen des Auftragswertes. Der gesamte Wert soll von der Schlusszahlung abgezogen werden.

6.4. Die Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Lieferverzugs entbindet nicht von der Verpflichtung zur vertrags-/auftragsgemäßen Lieferung.

6.5. Liefert der Auftragnehmer/Auftragsnehmer die Ware auch nicht innerhalb der vereinbarten Nachfrist, so ist die metal 1st AG berechtigt, den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu stornieren und gegenüber dem Auftragnehmer/Auftragsempfänger/Bestellung einen darüber hinausgehenden Schadensersatz wegen Verspätung zu verlangen für pauschalierten Schadensersatz.

6.6. Aufgrund einer Verzögerung aufgrund höherer Gewalt von mehr als vier Wochen hat metal 1st AG das Recht, die Bestellung ohne Setzung einer Nachfrist mit sofortiger Wirkung zu stornieren. In einem solchen Fall kann jede Partei Schadensersatz verlangen.

7. Liefergegenstand

7.1. Der zu liefernde Gegenstand muss mit seinem beabsichtigten Nutzungszweck übereinstimmen und dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Falls der Liefergegenstand und/oder Teile dessen bestimmten Normen unterliegen, werden bei Fehlen anderweitigen Angaben die aktuellsten DIN Normen oder die im Zielland der Güter anwendbaren Normen entsprechend der Anweisungen von metal 1st AG angewendet.

7.2. Falls in besonderen Fällen eine Abweichung von einem bestimmten Standard nötig wird, muss der Auftragnehmer/Bestellempfänger die schriftliche Zustimmung von metal 1st AG einholen. Die Haftung des Auftragnehmer/Bestellempfängers bleibt von einer solchen Zustimmung unberührt.

7.3. Die notwendigen Bedienungsanleitungen und Anweisungen in englischer Sprache (eine andere Sprache kann im Auftrag/in der Bestellung ausdrücklich angegeben werden) werden zusammen mit dem Gegenstand geliefert und sind Bestandteil der Bestellung bzw. Des Auftrages. Dies gilt auch für Markenartikel, die von Unterlieferanten des Auftragnehmer/Bestellempfängers geliefert werden. Diese Unterlagen müssen mit einer eindeutigen Identifizierung gemäss den Vorgaben von metal 1st AG gekennzeichnet werden (Materialnummer, Projekt- und Maschinenteilnummer) und an metal 1st AG geliefert werden. Wo nicht anderweitig vereinbart, sind diese sowohl in Papierform, als auch in elektronischer / editierbarer Form zuzustellen.

7.4. Der Auftragnehmer/Bestellempfänger ist verpflichtet, im Interesse des Umweltschutzes und der Unfallverhütung die neuesten Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und alle offiziellen und rechtlichen Anforderungen des von metal 1st AG genannten Ziellandes einzuhalten.

7.5. Detaillierte Lieferanweisungen werden in den einzelnen Aufträgen erwähnt.

8. Aufbau

8.1. Das Unter- Vertragnehmen von Personal für den Aufbau unterliegt gesonderten Bedingungen, die einvernehmlich vereinbart werden müssen.

9. Garantie

9.1. Sofern nichts anderes vereinbart, garantiert der Auftragnehmer/Bestellempfänger metal 1st AG, dass der Liefergegenstand während 24 Monaten nach der vollständigen Lieferung FCA gemäss INTOMERMS 2010 (Fabrik des Auftragnehmers/Bestellempfängers) die durch den Kaufauftrag vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, so auch die vom Auftragnehmer/Bestellempfänger zugesicherten zusätzlichen Merkmale. Der Auftragnehmer/Bestellempfänger garantiert insbesondere, dass die Güter mit dem am besten geeigneten Material hergestellt worden sind. Zudem ist er für die fachgerechte und verlässliche Entwicklung und Herstellung verantwortlich, wobei davon ausgegangen wird, dass dem Auftragnehmer/Bestellempfänger der Verwendungszweck des Liefergegenstandes und die letztendlichen örtlichen Gegebenheiten bekannt sind.

Wird bei der Lieferung während der Garantieperiode aufgrund eines Reparaturfehlers oder Ausführungsmangels seitens des Auftragnehmer/Bestellempfängers irgendein Defekt gefunden, muss der Auftragnehmer/Bestellempfänger daraufhin auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen und begründet auf einer dem Auftragnehmer/Bestellempfänger als angemessen erachteten Beurteilung die defekten Teile entweder vor Ort oder in einer geeigneten Werkstatt reparieren, instand setzen, ersetzen oder installieren lassen.

9.2. Die Garantieperiode für reparierte oder ersetzte Teile erneuert sich gemäss Artikel

10. Haftung des Auftragnehmer/Bestellempfängers für die technischen Geräte und technische Dokumentation

10.1. Der Auftragnehmer/Bestellempfänger ist verpflichtet, defekte technische Unterlagen und technische Geräte sofort auf seine Kosten zu korrigieren - falls nötig sogar vor Ort. Die Haftung des Auftragnehmer/Bestellempfängers ist auf den Gesamtbetrag der bestellten technischen Geräte begrenzt.

11. Produkthaftung

11.1. Der Auftragnehmer/Bestellempfänger erklärt sich damit einverstanden, metal 1st AG gegenüber Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos zu halten und ihr alle Schäden oder Verluste zu ersetzen, die ihr aufgrund von Produkthaftpflichtansprüchen aus Warenlieferungen entstehen. Metal 1st AG willigt ein, den Auftragnehmer/Bestellempfänger ohne Verzögerung zu informieren, nachdem sie von solchen Ansprüchen Kenntnis erhält. metal 1st AG behält das Recht vor, einen Anspruch gegenüber dem Auftragnehmer/Bestellempfänger geltend zu machen, auch wenn zeitliche Einschränkungen aus einer anwendbaren Produkthaftpflichtgesetzgebung bestehen.

Der Auftragnehmer/Bestellempfänger haftet metal 1st AG gegenüber für alle Schäden aus irgendeinem Grund aus oder in Verbindung mit dem entsprechenden Auftrag/ der entsprechenden Bestellung, für den er verantwortlich ist. Die Haftungshöchstgrenze ist jedoch auf den Wert des entsprechenden Auftrags bzw. Bestellung begrenzt. Keine Haftung besteht für indirekte Schäden oder Folgeschäden und/oder Gewinnverlust, einschliesslich Umsatzverlust und Verlust eines Vertrages, sofern der Auftragnehmer/Bestellempfänger nicht grob fahrlässig gehandelt hat.

12. Gewerbliche Schutzrechte und Immaterialgüterrechte

12.1. Der Auftragnehmer/Bestellempfänger ist dafür verantwortlich, dass die Lieferung der Güter und deren Nutzung keine gewerblichen Schutzrechte oder Immaterialgüterrechte Dritter verletzt. Er muss metal 1st AG gegenüber allen Ansprüchen schadlos halten, die aus derartigen Übergriffen entstehen.

13. Unterbeauftragung

13.1. Für die Erfüllung des Auftrags/der Bestellung darf der Auftragnehmer/Bestellempfänger keine Verträge mit Unterlieferanten eingehen, ohne zuerst die schriftliche Zustimmung von metal 1st AG einzuholen. Eine solche Zustimmung ist nicht erforderlich für den Einkauf von Rohmaterial sofern keine anderweitige Regelung im Auftrag/ in der Bestellung besteht.

13.2. Trotz der Zustimmung von metal 1st AG oder des Endkunden zu einem Unterlieferanten trägt der Auftragnehmer/Bestellempfänger weiterhin die volle Verantwortung für jegliche Handlung oder Unterlassung durch seine Unterlieferanten, deren Angestellten oder Vertreter. Der Auftragnehmer/Bestellempfänger/Bestellempfänger garantiert, dass alle Informationen und Daten, die an metal 1st AG geliefert werden, korrekt sind, einschliesslich solcher von Unterlieferanten. Der Auftragnehmer/Bestellempfänger muss metal 1st AG für alle Schäden, die aus diesen falschen Informationen oder Angaben entstehen, entschädigen.

Jegliche allfällige Beteiligung von metal 1st AG oder vom Endkunden an der Ausarbeitung, Planung oder am Entwurf der Arbeit, an der Auswahl von Material, an der Wahl von Unterlieferanten sowie an jeglicher Durchsicht oder Annahme von Dokumenten des

Auftragnehmer/Bestellempfänger durch metal 1st AG oder dem Endkunden befreit den Auftragnehmer/Bestellempfänger nicht von seinen Verantwortlichkeiten bezüglich der geschuldeten und rechtzeitigen Ausführung der Arbeit.

14. Weitere Bestimmungen

14.1. Dem Auftragnehmer/Bestellempfänger ist verboten, ohne Zustimmung von metal 1st AG etwas im Zusammenhang mit einem Auftrag/einer Bestellung mit der Erwähnung des Namens von metal 1st AG zu veröffentlichen. Ohne das schriftliche Gut zum Druck von metal 1st AG darf nichts gedruckt werden.

14.2. Die gemäss diesem Auftrag gelieferten Güter müssen die Anforderungen aller anwendbaren Umweltschutzgesetze und -bestimmungen erfüllen. Der Auftragnehmer/Bestellempfänger muss metal 1st AG gegenüber allen Ansprüchen Dritter, einschliesslich Ämter der öffentlichen Hand, die aus einer Verletzung solcher Gesetze und Bestimmungen von Seiten des Auftragnehmer/Bestellempfängers herrühren, schadlos halten und ihn dafür entschädigen.

15. Versicherung

15.1. Der Auftragnehmer/Bestellempfänger muss alle Versicherungen abschliessen, die ein genügend umsichtiger Auftragnehmer/Bestellempfänger für ähnliche Arbeiten abschliessen würde, in jedem Fall jedoch alle gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen. Falls im Auftrag/in der Bestellung nicht anderweitig festgelegt, muss der Auftragnehmer/Bestellempfänger die Arbeiten im gemeinsamen Namen des Auftragnehmer/Bestellempfängers und von metal 1st AG mit dem vollen Wiederbeschaffungswert wie folgt versichern lassen:

(a) für jeglichem Verlust oder Schaden ab dem Tag der Erteilung des Auftrags/ der Bestellung bis zum Tag der Gefahrenübertragung; und

(b) während der Garantieperiode für jeglichem Verlust oder Schaden, der durch den Auftragnehmer/Bestellempfänger während der Ausführung von ausstehenden Arbeiten verursacht wird.

Der Auftragnehmer/Bestellempfänger muss sich ausserdem mit einer Haftpflichtversicherung gegenüber Dritter gegen Tod oder Körperverletzung und Vermögensschäden versichern, die auf Grund der Durchführung der Arbeit entstehen. Die Versicherung soll für nicht weniger als den Betrag von € 2 Millionen abgeschlossen werden.

Legt der Auftragnehmer/Bestellempfänger keinen Versicherungsnachweis vor, kann metal 1st AG diese Versicherungen selber abschliessen und aufrechterhalten. Die entsprechenden, von metal 1st AG bezahlten Prämien werden vom Auftragsbetrag abgezogen.

16. Höhere Gewalt

16.1. Für den Auftrag/die Bestellung sind "Ereignisse höherer Gewalt" einigermassen unvorhersehbare Handlungen oder Ereignisse, welche die betroffene Partei daran hindern, ihren Pflichten aus dem Vertrag nachzukommen oder Bedingungen, die von der anderen Partei unter diesem Kaufauftrag vorgeschrieben werden, Folge zu leisten, sofern solche Handlungen oder Ereignisse ausserhalb des zumutbaren Kontrollbereichs der betroffenen Partei liegen und nicht von der der betroffenen Partei verschuldet sind und diese Partei nicht in der Lage war, solche Handlungen oder Ereignisse durch Anwendung von weiser Voraussicht und Sorgfalt zu verhindern, immer vorausgesetzt, dass das Ereignis unter mindestens eine der folgenden Kategorien fällt:

1. Krieg, Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt worden ist oder nicht), Invasion, Mobilmachung, Zwangseinzug oder Embargo; oder
2. Ionisierende Strahlung oder Belastung durch Radioaktivität durch einen nuklearen Brennstoff oder nuklearen Abfällen einer Explosion von nuklearem Brennstoff, radioaktivem toxischem Sprengstoff oder anderer schädlicher Eigenschaften anderer explosiver nuklearen Verbindungen oder nuklearer Teile dessen; oder
3. Aufstand, Revolution, Revolte, militärischer oder widerrechtlicher Macht und Bürgerkrieg; oder
4. Volksaufuhr, Volksunruhen, Terrorismus oder Unordnung, mit Ausnahme solcher, die sich ausschliesslich auf die Angestellten der Parteien beschränken; oder
5. Überflutung, Blitzeinschlag, Zyklon, Taifun, Erdbeben, Feuer, Explosion, Schiffbruch, Transportunfälle oder andere Unfälle oder Naturereignisse; oder
6. widrige örtliche Wetterbedingungen; oder
7. Nichtvorliegen einer Genehmigung einer staatlichen Stelle innerhalb einer angemessenen, von der Gesetzgebung dieses Landes vorausgesehenen Zeitspanne, nachdem ein entsprechender Antrag ordnungsgemäss gestellt wurde; oder
8. Jeder nationaler Luftstreik oder landesweite Arbeitsstreik, der die Lieferung von Ersatzteilen beeinflussen kann.

Die Nichtverfügbarkeit von Geldern oder Krediten der Partei, eine Verknappung von Rohmaterial, das Nichtbeantragen einer Import-/Exportierlaubnis, welche gemäss Auftrag/Bestellung für die Herstellung, Lieferung und Einfuhr von Teilen, aufgearbeiteten Teilen oder zur Erbringung von technischen Aussendienstarbeiten nötig ist, sind keine Ereignisse höherer Gewalt. Ereignisse höherer Gewalt müssen durch die sachverständigen Behörden des Landes belegt werden, in dem die Ereignisse stattgefunden haben.

17. Vorübergehende Aussetzung

17.1. Metal 1st AG hat das Recht, die Lieferung beispielsweise unter den folgenden Umständen aufzuheben:

- wenn der Endkunde metal 1st AG nicht gemäss Vertrag bezahlt.
- wenn der Endkunde seine Vertragspflichten nicht erfüllt oder er gegen einen wesentlichen Teil des Vertrags verstösst.

- Der Lieferplan wird um die Zeitspanne dieser vorübergehenden Aussetzung ohne irgendwelche rechtlichen Folgen verlängert. .

Die oben vorgeschriebenen Bestimmungen werden analog auf Fälle und Umstände angewandt, in denen der Endkunde eine Lieferung aus bei ihm liegenden Gründen aufschiebt, d.h. ohne Verschulden von metal 1st AG und/oder des Auftragnehmer/Bestellempfängers.

Möchte metal 1st AG den Kaufauftrag aus bei ihr liegenden Gründen stornieren, muss sie dem Auftragnehmer/Bestellempfänger alle Kosten erstatten, die bis zu dem Tag der Stornierung in Verbindung mit der Ausführung der Arbeiten angefallen sind. Der dem

Auftragnehmer/Bestellempfänger gemäss dieser Unterklausel bezahlte Betrag übersteigt in keinem Fall den Auftragsbetrag. Die oben aufgeführten Zahlungen befreien metal 1st AG von allen Verpflichtungen. Beendet der Endkunde den Vertrag mit metal

1st AG ohne triftigen Grund, steht metal 1st AG das gleiche Recht zur Stornierung des Auftrags zu. In diesem Fall ersetzt metal 1st AG dem Auftragnehmer/Bestellempfänger dessen Kosten für die Ausführung der gesamten Arbeit oder Teilen davon, die vor dem Stornierungstermin ausgeführt wurden. Die aufgelaufenen Kosten sind metal 1st AG glaubhaft zu belegen und müssen branchenüblichen sowie lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

18. Kündigung

18.1. Metal 1st AG kann den Auftrag/die Bestellung jederzeit kündigen. Nach einer Kündigung (aus einem anderen Grund als einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Leistungsverzuges des Auftragnehmer/Bestellempfängers) müssen metal 1st AG und der Auftragnehmer/Bestellempfänger zumutbare Kündigungskosten für Arbeiten, die vor einer solchen Kündigung ausgeführt worden sind und als direkte Folge einer solchen Kündigung entstehen oder anfallen aushandeln.

Bei einer Kündigung muss der Auftragnehmer/Bestellempfänger jegliche Unterlagen oder Informationen übergeben.

19. Recht zur Annahmeverweigerung

19.1. Entscheidet metal 1st AG nach einer Kontrolle, Untersuchung oder Prüfung eines Teils der Lieferung, dass dieser Teil der Lieferung fehlerhaft oder nicht mit dem Auftrag/ der Bestellung übereinstimmt, kann metal 1st AG die Annahme des besagten Teils verweigern, indem der Auftragnehmer/Bestellempfänger innerhalb einer angemessenen Zeit von einer solchen Annahmeverweigerung schriftlich in Kenntnis gesetzt wird. In dieser schriftlichen Mitteilung müssen die Gründe für diesen Entscheid angegeben werden.

Nach einer solchen Annahmeverweigerung muss der Auftragnehmer/Bestellempfänger den Mangel beseitigen oder die verweigerte Lieferung oder Teile davon ersetzen und diese erneut zur Untersuchung, Prüfung oder Kontrolle gemäss diesem Unterartikel einreichen, wobei alle Kosten, die metal 1st AG oder den Endkunden angemessenerweise durch eine Beiwohnung oder als Folge einer solchen Untersuchung, Nachuntersuchung oder Inspektionen anfallen, von Auftragnehmer/Bestellempfänger getragen werden müssen.

20. Annahme der Lieferung

20.1. Metal 1st AG nimmt die Lieferung an, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind.

(a) Die Lieferung hat erfolgreich all Prüfungen gemäss Auftrag/Bestellung bestanden, und

(b) alle Unterlagen und Dokumente (inklusive beglaubigte Handelsrechnungen und Ursprungszeugnisse) sind an metal 1st AG ausgeliefert worden; und

(c) der Auftragnehmer/Bestellempfänger hat alle anderen Pflichten gemäss Auftrag/Bestellung erfüllt und hat die Lieferung und Dienstleistungen gemäss Auftrag/Bestellung geliefert und erbracht.

21. Zahlungsunfähigkeit

21.1. Bei Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmer/Bestellempfängers (wenn er z.B. Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren beantragt, um einen Konkurs abzuwenden oder Konkurs geht) kann metal 1st AG vom Auftragnehmer/Bestellempfänger verlangen, innerhalb einer zumutbaren Zeitspanne eine Sicherheitsleistung zu stellen. Kommt der Auftragnehmer/Bestellempfänger dieser Aufforderung nicht nach, kann metal 1st AG ohne Beeinträchtigung anderer, ihr gesetzlich zustehender Rechte und Rechtsbehelfe den Vertrag in seiner Gesamtheit oder teilweise beenden. In einem solchen Fall muss der Auftragnehmer/Bestellempfänger, falls von metal 1st AG ersucht, alle Teile der Arbeit, die vollständig oder teilweise hergestellt worden sind, Material, Formen, Prüflinien und Zeichnungen etc. an metal 1st AG übergeben. Der Preis, der von metal 1st AG für solche Teile, Material, Formen, Prüflinien oder Zeichnungen von metal 1st AG bezahlt werden muss, ist gemäss der im Auftrag aufgeführten Preisen festzulegen, abzüglich aller angemessenen Zusatzkosten, die metal 1st AG durch die Ausführung der Arbeit entstehen.

22. Verhaltensregeln

22.1. Der Auftragnehmer/Bestellempfänger in jedem Fall ist verpflichtet, die anwendbaren Gesetze einzuhalten. Der Auftragnehmer/Bestellempfänger wird in keinem Fall aktiv oder passiv, direkt oder indirekt an irgendeiner Form von Korruption teilnehmen. Verstösst der Auftragnehmer/Bestellempfänger gegen diese Pflichten, ist metal 1st AG unabhängig von anderen Ansprüchen berechtigt, den Auftrag/die Bestellung zu kündigen oder zu annullieren.

23. Zwischenbericht

23.1. Der Auftragnehmer/Bestellempfänger muss einen Fortschrittsbericht nach den Vorgaben von metal 1st AG vorlegen, welcher den Stand der Materialbeschaffung der Produktion und der Auslieferung anzeigt in Tabellenform (EXCEL) gemäss den Vorgaben von metal 1st AG. Ohne gegenseitige vertragliche Vereinbarung muss dieser Bericht dem Käufer per E-Mail am 5. Tag eines jeden Monats zugesandt werden.

Der Bericht muss den Arbeitsfortschritt bis Tag seiner Ausstellung aufzeigen. Der Auftragnehmer/Bestellempfänger muss eine detaillierte Erklärung für allfälligen Verzug angeben und die Korrekturmassnahmen angeben, die vorgeschlagen werden, um den ursprünglichen Zeitplan wieder einzuhalten. Zusätzlich muss für jede Verzögerung ein Datum für die erwartete Einholung des ursprünglichen Zeitplans angegeben werden.

24. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

24.1. Der Erfüllungsort für die Güter ist der im Auftrag genannte Zielort, der Erfüllungsort für die Zahlungen ist **der Sitz von metal 1st AG**.

24.2. Die Gerichte am Sitz von metal 1st AG sind ausschliesslich für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Auftrag/der Bestellung zuständig metal 1st AG kann sich auch an die Gerichte am Sitz des Auftragnehmer/Bestellempfängers wenden.

24.3. Dieser Auftrag/Bestellung untersteht der materiellen Gesetzgebung der Schweiz. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.4.1980 findet keine Anwendung.

25. Vorbehaltsklausel

25.1. Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und/oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

26. Verjährung

26.1. Forderungen gegen uns aufgrund oder im Zusammenhang mit der Bestellung verjähren nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Datum des Erhalts der Lieferung und der Rechnung.

27. Exportkontrolle und Zoll

27.1 Der Auftragnehmer/Bestellempfänger ist verpflichtet uns über etwaige warenbezogene Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäß schweizerischen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter aktiv zu unterrichten.

Für ausfuhrgenehmigungspflichtige Güter gibt der Auftragnehmer/Bestellempfänger innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftragserteilung eine schriftliche Erklärung für die betreffenden Warenpositionen mit folgenden Informationen ab:

- Bestellnummer, Bestellposition und Auftragsnummer
- Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung resp. dem aktuellen Anhang I der EG-VO 1334/2000 (Dual-Use-Verordnung)
- für US-Güter oder Güter mit US-Bestandteilen (einschließlich Technologie und Software) die ECCN (Export Control Classification Number) der CCL (Commerce Control List) resp. EAR 99 (subject to the EAR) gemäß US Export Administration Regulations (EAR)
- die statistische Warennummer (HS-Code).

Auf unsere Anforderung ist der Auftragnehmer/Bestellempfänger weiterhin verpflichtet uns zusätzlich folgende Angaben zu machen:

- ob das Gut durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurde,
 - den handelspolitischen Warenursprung des Gutes und der Bestandteile seines Gutes, einschließlich Technologie und Software.
- Der Auftragnehmer/Bestellempfänger ist verpflichtet, uns über alle Änderungen schriftlich zu informieren. Alle zuvor genannten Informationen sind an die im Bestellkopf genannte Person zu richten.

Gültig ab 18.11.2014